

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1827

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 19.12.2018



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

10. Dezember 2018

Zuweisung von Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen

Hier: Neufassung der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung über Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse vom 22. November

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat in ihrer Sitzung vom 20. September 2018 darum gebeten, den Finanzausschuss bis zum Ende des Jahres über das Inkrafttreten der Änderung der Allgemeinen Verfügung über Geldauflagen in Strafverfahren zu unterrichten.

Dieser Bitte komme ich gern nach und teile mit, dass anliegende Neufassung der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung über Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse vom 22. November 2018 zum 1. Januar 2019 in Kraft treten wird.

Die Allgemeine Verfügung ist im Wesentlichen bezüglich folgender Aspekte geändert worden:

Die früheren Verzeichnisse I und II sind zur Klarstellung in „Einrichtungsverzeichnis“ und „Zuwendungsliste“ umbenannt worden. Das Einrichtungsverzeichnis enthält forthin die Anschriften der Einrichtungen, ihre Wirkungsbereiche und ihre Bankverbindungen. Einrichtungen, die in das Einrichtungsverzeichnis aufgenommen werden wollen, verpflichten sich nunmehr unter anderem – auf Aufforderung – zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts gegenüber der Erfassungsstelle oder dem Landesrechnungshof sowie dazu, auf Quittungen den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen. Zukünftig sind nicht nur Zuweisungen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, sondern auch solche zugunsten der Staatskasse zu registrieren. Schließlich werden die Zuweisungen künftig nach einzelnen Amts- und Landgerichten sowie Staatsanwaltschaften aufgeschlüsselt und außer im Intranet auch im Internet veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

Anlage

**Neufassung der Allgemeinen Verfügung über Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten
gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse**

AV des MJEVG v. . November 2018 – II 301 / 4012-26 SH
(SchlHA S.)

I

Einrichtungsverzeichnis

§ 1

Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Erfassungsstelle) führt ein Verzeichnis der an der Zuweisung von Geldauflagen in Strafverfahren interessierten gemeinnützigen Einrichtungen (Einrichtungsverzeichnis). Das Verzeichnis enthält die Anschrift der Einrichtungen, ihre Wirkungsbereiche und ihre Bankverbindungen.

In dieses Verzeichnis werden nur Einrichtungen aufgenommen, die

1. einen Befreiungsbescheid im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) oder einen Bescheid über die Freistellung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), und der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), vorgelegt haben,
2. ihre Zielsetzung durch Vorlage der Satzung oder entsprechender Unterlagen nachgewiesen haben,
3. sich verpflichten, der Erfassungsstelle unverzüglich mitzuteilen, wenn eine den gemeinnützigen Zweck betreffende Satzungsbestimmung geändert, die gemeinnützige Tätigkeit eingestellt oder einer der Bescheide nach Nummer 1 durch das zuständige Finanzamt aufgehoben wird,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) insoweit entbunden haben, dass dieses die verzeichnisführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,

5. sich verpflichten, über die Höhe und die Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung der Erfassungsstelle oder des Landesrechnungshofes für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben (Rechenschaftsbericht),
6. sich verpflichten, den Eingang zugewiesener Geldbeträge zu überwachen, die vollständige Zahlung der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und, falls nicht binnen vier Wochen gezahlt wird, die zuweisende Stelle zu informieren,
7. ihr Einverständnis zur Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts sowie der Gesamthöhe der ihnen jährlich zugewiesenen Geldauflagen erteilen,
8. sich verpflichten, nicht mit der Eintragung in das Einrichtungsverzeichnis zu werben, und
9. sich verpflichten, auf Quittungen, die sie der oder dem Zahlungspflichtigen erteilen, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

§ 2

In dem Einrichtungsverzeichnis wird vermerkt, dass

1. die Liste nicht als Empfehlung, sondern lediglich der Information dienen soll,
2. die Nennung einer Einrichtung nicht bedeutet, die Justizverwaltung bejahe die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtung und
3. das Einrichtungsverzeichnis keine abschließende Aufzählung darstellt, Geldauflagen also auch solchen gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen werden können, die nicht in das Einrichtungsverzeichnis aufgenommen sind.

§ 3

Die Erfassungsstelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, die im Einzelfall angeforderten Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Diese Unterlagen sind den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten sowie der Gnadenbehörde auf Anforderung zugänglich zu machen. Die Erfassungsstelle leitet die unter § 1 Nummer 3 abgegebene Erklärung an das Finanzamt weiter.

§ 4

Die Eintragung in dem Einrichtungsverzeichnis wird gelöscht, wenn

1. der Einrichtung während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen wurden und sie die Eintragung nicht erneut beantragt,
2. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke nicht mehr verfolgt oder ihr die (weitere) Steuervergünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von dem für sie zuständigen Finanzamt versagt wird,
3. der Einrichtung eine Tätigkeit aufgrund vollziehbarer behördlicher Anordnung untersagt ist oder
4. die Einrichtung einer der nach § 1 übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Löschung ist die Einrichtung zu hören.

§ 5

Das Einrichtungsverzeichnis wird den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Gnadenbehörde über das INTRANET zur Verfügung gestellt.

II

Zuweisungsliste

§ 6

Wird durch eine gerichtliche Entscheidung, eine Verfügung der Staatsanwaltschaft oder im Gnadenverfahren die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse auferlegt, so sind die begünstigte Stelle und die Höhe des Geldbetrages zu registrieren. Daneben werden das Geschäftszeichen und das Datum der Entscheidung oder der Verfügung erfasst.

§ 7

Die Prozessgeschäftsstelle des Gerichts teilt die Festsetzung einer Geldbuße der Verwaltungsgeschäftsstelle desselben Gerichts mit. Sie bedient sich dazu eines Vordrucks nach anliegendem

Muster. Eine Durchschrift dieses Vordrucks wird zur Prozessakte genommen. Die zuständige Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft erfasst die Festsetzung einer Geldbuße in MESTA.

§ 8

Die Einzelmitteilungen werden bei Gericht durch die Verwaltungsgeschäftsstelle gesammelt und vierteljährlich (1. Februar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) unmittelbar der Erfassungsstelle übersandt. Eine Aufstellung der bei den Staatsanwaltschaften festgesetzten Geldbußen wird der Erfassungsstelle durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in elektronischer Form übersandt.

§ 9

Die im Gnadenverfahren festgesetzten Geldbußen werden vom für die Justiz zuständigen Ministerium listenmäßig erfasst und ebenfalls der Erfassungsstelle mitgeteilt.

§ 10

Auf der Grundlage dieser Mitteilungen erstellt die Erfassungsstelle eine Zuweisungsliste, aus der die Höhe der Geldauflagen hervorgeht, die einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse insgesamt im Kalenderjahr zugewiesen worden sind. Dies gilt auch für Einrichtungen, die nicht in dem Einrichtungsverzeichnis aufgeführt sind. Die Auflistung der Zuweisungen erfolgt aufgeschlüsselt nach Amts- und Landgerichten sowie Staatsanwaltschaften. Die Zuweisungsliste wird den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Gnadenbehörde über das INTRANET zur Verfügung gestellt sowie im Internet veröffentlicht.

III

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 18. April 2006 – II 303/4012-26c SH (SchiHA S. 158) außer Kraft.

Kiel, . November 2018

Wilfried Hoops
Staatssekretär

Anlage zur AV d. MJEVG vom . November 2018

Geschäftszeichen:

Ort, Datum

An die

Verwaltungsgeschäftsstelle

Betr.: Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse

(AV d. MJEVG v. . November 2018)

Datum der Entscheidung

Höhe der Auflage bei:

oder Verfügung

Einstellung des Verfahrens

Verurteilung

Empfänger
